



# Gemeinde Utting am Ammersee

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 19.10.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:53 Uhr
Ort:	im Feuerwehrhaus

---

### Anwesenheitsliste

#### 1. Bürgermeister

Hoffmann, Florian

#### Mitglieder des Gemeinderates

Hafner, Simon  
Hansch, Florian  
Högenauer, Nikolaus, Dr.  
Hornsteiner, Matthias  
Kettler, Jakob  
Liebner, Peter  
Noll, Peter  
Schiller, Helmut  
Schneider, Patrick  
Stief, Ralf  
Vogt, Elisabeth  
Wilhelm, Jakob  
Wilhelm, Karl

#### Schriftführer

Graf, Matthias

#### Weitere Anwesende

Frau Salazar (PV Äußerer Wirtschaftsraum München) TOP 4 und 5

Frau Schyschka (PV Äußerer Wirtschaftsraum München) TOP 4 und 5

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Lutzenberger, Korbinian  
Seiz, Ralph  
von Thülen, Nicole

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Bürgeranliegen
2. Planung und Konzeption "Bike Park" - überarbeitete Konzeption und Kostenschätzung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Utting am Ammersee - "PV-Freiflächenanlage südlich Am Dexenberg";  
hier:  
Behandlung der Anregungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB
5. Bebauungsplan der Gemeinde Utting am Ammersee - "PV-Freiflächenanlage südlich Am Dexenberg";  
hier:  
Behandlung der Anregungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB
6. Antrag der Gemeinde Windach auf Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme zu gewerblichen Zwecken im Feld "Ammersee-West" - Beteiligungsverfahren
7. Verkehrssituation Schondorfer Straße 2/VR Bank
8. 2. Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeindliche Kommunalunternehmen für Wohnungsbau
9. Namensgebung - Bahnhofstraße 31
10. Anfragen und Mitteilungen

Erster Bürgermeister Florian Hoffmann eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften vom 28.09.2023 und 10.10.2023 ohne Erinnerungen genehmigt.

Gemeinderat Stief beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 5 - Planung und Konzeption „Bike Park“ – überarbeitete Konzeption und Kostenschätzung – als Tagesordnungspunkt 2 vorgezogen und behandelt wird.

Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu. (14:0)

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Bürgeranliegen**

---

**Zur Kenntnis genommen**

### **2. Planung und Konzeption "Bike Park" - überarbeitete Konzeption und Kostenschätzung**

---

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Bikepark auf Grundlage des neuen Konzeptvorschlags und Kostenschätzung vom 10.10.2023 zu errichten, vorausgesetzt die Förderfähigkeit durch den BLSV und LEADER ist gegeben.
2. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt weitere Gespräche mit dem TSV zu führen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0**

### **3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

---

#### **Beschluss:**

Es erfolgt keine weitere Beschlussfassung.

**Zur Kenntnis genommen**

### **4. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Utting am Ammersee - "PV-Freiflächenanlage südlich Am Dexenberg"; hier: Behandlung der Anregungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

---

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Behörden, Kenntnis.
2. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig geprüft und alle öffentlichen und privaten Belange miteinander und gegeneinander abgewogen. Die Änderungen werden entsprechend der Beschlüsse in die Planunterlagen eingearbeitet.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee billigt den Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik Freiflächenanlagen südlich der Am Dexenberg Straße“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.10.2023 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen in den Planunterlagen eingearbeitet werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen in die vorliegende Fassung einzuarbeiten.
5. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlagen südlich der Am Dexenberg Straße“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.10.2023 öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0**

5. **Bebauungsplan der Gemeinde Utting am Ammersee - "PV-Freiflächenanlage südlich Am Dexenberg";  
hier:  
Behandlung der Anregungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 1, Beteiligung der Öffentlichkeit, und § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Behörden, Kenntnis.
2. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig geprüft und alle öffentlichen und privaten Belange miteinander und gegeneinander abgewogen. Die Änderungen werden entsprechend der Beschlüsse in die Planunterlagen eingearbeitet.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Freiflächenanlagen Am Dexenberg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.10.2023 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen in die vorliegende Fassung einzuarbeiten.
5. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlagen Am Dexenberg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.10.2023 öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0**

**6. Antrag der Gemeinde Windach auf Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme zu gewerblichen Zwecken im Feld "Ammersee-West" - Beteiligungsverfahren**

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Antrag der Gemeinde Windach, jedoch muss berücksichtigt werden, dass keine Nachteile für die Gemeinde Utting zu einer eventuellen späteren, eigenen Bohrung entstehen.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja 2 Nein**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Utting zeigt Interesse für einen Wärmeanschluss.

**Abstimmung: Ja 12 Nein 2**

**7. Verkehrssituation Schondorfer Straße 2/VR Bank**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Einbau von vier bis fünf Pollern ohne Kettenverbindung durch den Bauhof an der Schondorfer Straße 2 zu veranlassen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0**

**8. 2. Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeindliche Kommunalunternehmen für Wohnungsbau**

**Beschluss:**

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



**UNTERNEHMENS SATZUNG**  
**vom 19.10.2023**

des  
„Kommunalunternehmen Utting am Ammersee“  
der Gemeinde Utting am Ammersee

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Utting folgende Satzung:

**§ 1**  
**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Kommunalunternehmen Utting am Ammersee“ der Gemeinde Utting am Ammersee ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Utting am Ammersee“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“, die Kurzbezeichnung lautet „KUA“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Utting am Ammersee.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €, in Worten fünfzigtausend Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind die Planung, die Errichtung, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Schaffung preisgünstiger Wohnungen für Bevölkerungsgruppen mit mittleren und niedrigen Einkommen sowie die Planung, die Errichtung, die Modernisierung, die Instandhaltung und die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften bei Aufgabenübertragung durch die Gemeinde Utting am Ammersee; Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 BV, Art. 57 Abs. 1 GO; die Gemeinde hat hierzu einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, Grundstücke der Gemeinde Utting am Ammersee zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch Zweckvereinbarung bestimmt, soweit erforderlich.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

## **§ 4**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Für den Fall deren Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen; der Verwaltungsrat kann Ausnahmen bestimmen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan mit Finanzplan) rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Utting am Ammersee. Er wird durch die weiteren Bürgermeister vertreten.
- (3) Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden vom Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee für die Dauer von sechs Jahre bestellt; Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend. Zu Verwaltungsratsmitgliedern können sowohl Gemeinderatsmitglieder als auch sachverständige Dritte bestellt werden; Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. Der Gemeinderat entscheidet über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Gemeinderat zweimal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben, insbesondere zum geprüften Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
  - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,
  - d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgabe von Beteiligungen,
  - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
  - h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Utting am Ammersee,
  - i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grund-

stücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000 € (inkl. USt) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen die im Einzelfall den Betrag von 15.000 € (inkl. USt) überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verschwägert sind,

l) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,

m) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen),

n) Weisungen an die Vorstandsmitglieder.

(4) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge schriftlich beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwal-

tungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(8) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

(9) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Utting am Ammersee“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Über die erstmalige Festlegung der Miethöhe entscheidet der Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO.

(2) Die Gemeinde ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Gemeinde halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Utting am Ammersee haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand und der erste Bürgermeister, vertreten durch das Sachgebiet Kämmerei der Gemeinde, sollen sich wenigstens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Utting am Ammersee zuzuleiten. § 27 KUV bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting am Ammersee, den 20.10.2023

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

-Siegel-

Florian Hoffmann  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die amtliche Bekanntmachung der „Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Utting am Ammersee“ erfolgt am \_\_\_\_\_ durch Niederlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Utting am Ammersee, Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee, Zimmer 13,1. OG.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Utting am Ammersee hingewiesen. Der Anschlag wurde am \_\_\_\_\_ angebracht und am \_\_\_\_\_ abgenommen.

Utting am Ammersee, den

\_\_\_\_\_  
Florian Hoffmann  
Erster Bürgermeister

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0**

## **9. Namensgebung - Bahnhofstraße 31**

### **Beschluss:**

Es erfolgt bis auf weiteres keine Namensgebung.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 1**

## **10. Anfragen und Mitteilungen**

**Zur Kenntnis genommen**

Ende der Sitzung: 21:53 Uhr

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Florian Hoffmann  
Erster Bürgermeister

Matthias Graf  
Schriftführung